

(Minister Heinemann)

- (A) wieder ähnliche Gesetzesanträge; Frau Garbe hat darauf hingewiesen. Und da soll sich nicht der Verdacht aufdrängen, daß dies aus nur den Gründen der Wahltaktik geschieht! - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Anteilnahme an meinem Beitrag.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Minister. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Damit ist die Beratung geschlossen.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 10/4604 an den Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie - federführend - und an den Haushalts- und Finanzausschuß. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Damit ist einstimmig so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung ist schon erledigt. Ich rufe nunmehr Punkt 6 auf:

Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4646  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales einggebracht. Herr Minister Heinemann, ich erteile Ihnen das Wort.

(B)

Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine der wenigen unproblematischen Folgen des Gesundheitsreformgesetzes ist die Neuregelung der Zuständigkeit bei der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen. Während bislang die Zuständigkeit bei der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten lag, geht diese Aufgabe ab 1. Januar nächsten Jahres auf mein Haus über und erstreckt sich gleichzeitig auch auf die Verbände der Krankenkassen und die Medizinischen Dienste.

Von den im Gesetz genannten Alternativen - wie Ansiedlung der Krankenversicherungsprüfung im MAGS oder Einrichtung einer selbständigen Prüfungseinrichtung - hat sich die Landesregierung für die Einrichtung eines Landesversicherungsamtes entschieden. Nach den allgemeinen Grundsätzen für die Zuordnung von Aufgaben im Instanzenzug der öffentlichen Verwaltung, den Grundsätzen der Funktionalreform, aber auch den Gesichts-

punkten der Aufgabenkritik sollte die Prüfungsaufgabe nicht vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständiger oberster Verwaltungsbehörde im Lande Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden.

(C)

Sie sind keine ministeriellen Aufgaben. Dies zeigen auch die Lösungen in anderen Flächenländern. Den Weg der Übertragung der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung bei den Krankenkassen und ihren Verbänden auf eine Landesoberbehörde gehen z. B. auch Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg.

Das Landesversicherungsamt soll als Landesoberbehörde neu gegründet werden. Es tritt an die Stelle des bisherigen Oberversicherungsamtes in Essen und erhält auch dessen bisherige Aufgaben. Gleichzeitig sollen dem neuen Landesversicherungsamt alle bislang in meinem Hause wahrgenommenen Aufsichts-, Genehmigungs- und Prüfungsaufgaben aus dem Sozialversicherungsbereich übertragen werden, die gesetzlich übertragbar sind. Wir haben damit in Nordrhein-Westfalen eine Aufsichtsbehörde, die für alle rund 360 landesunmittelbaren Versicherungsträger zuständig sein wird. Wie bisher das Oberversicherungsamt, das seit 1955 seinen Sitz in Essen hat, so soll auch die neue Behörde ihren Sitz in Essen haben.

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Eingruppierung der Leiter vergleichbarer Landesoberbehörden - z. B. des Leiters des Landesamtes für Besoldung und Versorgung - vorgesehen, den Direktor des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen ebenfalls nach Besoldungsgruppe B 3 zu besolden. Angesichts des zu prüfenden Haushaltsvolumens von rund 48 Milliarden DM und der Eingruppierung der Geschäftsführer der zu prüfenden Sozialversicherungsträger und -verbände ist die Bewertung des Amtes des Leiters des Landesversicherungsamtes nach Besoldungsgruppe B 3 aber die unterste Grenze des Vertretbaren.

(D)

Was die Personalkosten anbelangt, ergeben sich für die bereits bisher vom Land durchgeführten Aufgaben im wesentlichen keine Kostenveränderungen. Es gibt also insoweit keine Stellenvermehrung im Einzelplan 07. Hinsichtlich der kraft Gesetz vom Land zu übernehmenden Prüfungsaufgaben in der Krankenversicherung müssen die dafür notwendigen Stellen zwar zusätzlich im Einzelplan 07 ausgewiesen werden, die dadurch entstehenden Kosten sind aber aufgrund des Gesundheitsreformgesetzes von den zu Prüfenden voll zu tragen. Insoweit ist auch mit

(Minister Heinemann)

- (A) den Landesverbänden der Krankenkassen Einvernehmen über den Aufbau und die Personalausstattung erzielt worden.

Parallel zum Gesetzentwurf ist von der Landesregierung eine Rechtsverordnung beschlossen worden, mit der die Aufgabenzuweisung an das Landesversicherungsamt geregelt wird. Diese Verordnung liegt den zuständigen Landtagsausschüssen inzwischen zur Zustimmung vor. Die Landesregierung geht davon aus, daß mit diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung die dem Land durch das Gesundheitsreformgesetz übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und zweckmäßig erledigt werden können.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Minister. - Für die Fraktion der CDU erteile ich bei gleichzeitiger Eröffnung der Beratung Herrn Abg. Kampmann das Wort.

- (B) Kampmann (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat am 29. August 1989 den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesversicherungsamtes gebilligt und anschließend in den Landtag eingebracht. In dem Entwurf einer dazu zu erlassenden Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch ist in § 3 Abs. 2 vorgesehen, das Landesversicherungsamt zur Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches auch für die beiden Landesversicherungsanstalten in Nordrhein-Westfalen zu machen. Auch die Verordnung soll nach Beratung der zuständigen Landtagsausschüsse erlassen werden. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde bedeutet, daß die gesetzliche Rechtsaufsicht nach § 87 f. Sozialgesetzbuch IV einschließlich des § 88 sowie die in den einzelnen Regelungen der Bücher des Sozialgesetzbuches verankerten Mitwirkungs- und Genehmigungsrechte der staatlichen Aufsicht vom Minister weg auf dieses Landesversicherungsamt verlagert werden sollen. Dazu gehören insbesondere die Genehmigung des Haushaltsplans, sämtliche Genehmigungen in Vermögensanlagen und Baufragen sowie Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit.

Der Anlaß für das Gesetzesvorhaben ist die Überleitung des bisherigen Prüfdienstes der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zum 1. Januar 1990. Nun wissen wir: Nach Auffassung der Landesregierung kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes diese Aufgaben angesichts von 330 landesun-

- (C) mittelbaren Krankenkassen und fünf Landesverbänden derselben nicht wahrnehmen. Wegen des bereits bestehenden Obergesetzungsamts Essen ist die Lösung gefunden worden, ein Landesversicherungsamt dort einzurichten.

Nun sind vor Monaten bereits Gespräche zwischen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes und den Landesverbänden der Krankenkassen geführt und diese auch um Stellungnahme gebeten worden, was einem ordentlichen und üblichen Verfahren in einer so grundlegenden Frage entspricht. Dagegen haben die Landesversicherungsanstalten den bereits fertigen Gesetzentwurf nebst der Zuständigkeitsverordnung vom Minister des Landes lediglich zur - man höre und staune - Information übersandt erhalten; eine Gelegenheit zur Stellungnahme oder zu einem Gespräch wurde ihnen im Gegensatz zu den Krankenkassen bis zum heutigen Tag nicht eingeräumt.

Die CDU-Landtagsfraktion, Herr Minister Heinemann, stellt fest: Die gesamte Begründung des Gesetzentwurfs bezieht sich nahezu ausschließlich auf die Krankenkassen. Wir als Parlamentarier, aber auch die Landesversicherungsanstalten Westfalen und Rheinprovinz sehen die Art und Weise, wie Sie, Herr Minister Heinemann, den Gesetzentwurf einschließlich der Zuständigkeitsverordnung an den beiden größten Trägern z. B. der Arbeiterrentenversicherung vorbei in den Landtag gebracht haben, als sehr fragwürdig an. Schon der Vergleich der Größenordnung der Haushaltsvolumina des Landes - 66 Milliarden DM - und der Landesversicherungsanstalten - zusammen 28,1 Milliarden DM - zeigt, welche Bedeutung die Landesversicherungsanstalten bei uns im Lande haben. Allein von daher ist die Aufsicht durch eine Landesoberbehörde wie das geplante Landesversicherungsamt nicht angemessen.

Herr Minister, wir fragen deshalb:

1. Wie fügt sich die neue Planung in das vorhandene Amt in Essen ein?
2. Wie ist das Obergesetzungsamt in Essen bisher organisiert?
3. Welches Konzept liegt der Überlegung für einen Neuorganisationsplan zugrunde?

(D) Die politische Bedeutung z. B. der Arbeiterrentenversicherung spricht dafür, das Aufsichts- und Genehmigungsrecht weiterhin beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu lassen. Die geplante Landesregelung weicht im übrigen auch von der Regelung des Bundes

(Kampmann (CDU))

- (A) ab. Im Bund unterstehen die Verbände der Krankenversicherung - wie die Kassenärztlichen Vereinigungen - unmittelbar dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Meine Damen und Herren! Ganz besonders ist darauf hinzuweisen, daß die in Nordrhein-Westfalen jetzt vorgesehene Regelung in allen Ländern der Bundesrepublik - Herr Minister, im Gegensatz zu dem, was Sie hier eben gesagt haben - einmalig wäre. Wegen der geringen vorgegebenen Redezeit - fünf Minuten - erinnere ich nur an Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein.

Abschließend frage ich erstens: Warum kommt die Vorlage zu diesem Zeitpunkt?

Zweitens: Könnten die Aufsichtspflichten nicht, wie bisher, beim Ministerium bleiben?

Drittens: Ist denn eine Personalumsetzung vom Ministerium in Düsseldorf zum Landesversicherungsamt in Essen vorgesehen? Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich dann hier im Ministerium?

Viertens: Gilt die Besoldung des Leiters des Amtes in Essen - B 3 - möglicherweise nur für einen Übergang? Sie erwähnten vorhin auch die Besoldungsgruppe B 3. LVA-Direktoren sind ja wesentlich höher besoldet.

- (B) Wir haben seitens der CDU-Fraktion einige Fragen dazu schon während der Haushaltsberatungen gestellt. Wir benötigen nun dringend zur Entscheidungsfindung die Antworten auf die hier von mir vorgetragenen Fragen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. - Für die Fraktion der SPD hat nunmehr Herr Abg. Champignon das Wort.

Champignon (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kampmann, ich habe keinen Textvergleich vorgenommen; aber soweit ich den Brief der LVA in Erinnerung habe, ist er fast wörtlich von Ihnen verlesen worden. Ich dachte, Sie hätten so ein bißchen eigenes Gedankengut zur Sache eingebracht. Wenn Ihnen nichts Besseres einfällt, als hier die Argumente der LVA vorzutragen, ist das nach meiner Meinung etwas mager.

(Kampmann (CDU): Die Wahrheit läßt sich doch nicht strapazieren, oder?)

- (C) - Sie können hier strapazieren, was Sie wollen, Herr Kollege. Ich denke doch, zunächst einmal kommt hier der Minister dem nach, was sein Recht und letztlich auch seine Pflicht ist, nämlich Aufsicht zu führen.

(Kampmann (CDU): Das will er doch gar nicht, oder haben Sie das nicht begriffen?)

Daß er dies delegiert, Herr Kollege, liegt in seinem Ermessen. Im übrigen hat er das Parlament anzuhören und nicht jeden Rentenversicherungsträger.

(Zustimmung bei Abgeordneten der SPD - Kampmann (CDU): Wenn es in seinem Ermessen steht, braucht er doch kein Gesetz!)

Er bringt diesen Gesetzentwurf ins Parlament ein und lädt uns dazu zur Beratung ein. Wir beraten ihn heute in erster Lesung. Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Minister dazu jeden Rentenversicherungsträger zu hören hat.

(Kampmann (CDU): Haben Sie schon einmal etwas von Legislative und Exekutive gehört?)

- Ich denke, Herr Kollege, weil dies die erste Lesung ist, können wir die weitere Debatte in die Ausschüsse verlagern, wohin sie auch gehört.

- (D) Ich meine auf jeden Fall, daß dieser Gesetzentwurf einen weiteren Schritt in der Funktionalreform bedeutet. Mit der Errichtung eines Landesversicherungsamtes und der Konzentration wesentlicher Aufsichtsbefugnisse wird der Reform der 80er Jahre ein weiterer Baustein hinzugefügt. Sicherlich erscheint das, was wir heute beraten, weniger spekulär als die Aufgabenverlagerungen, die wir Anfang der 80er Jahre vorgenommen haben.

Aber uninteressant und unwichtig ist die Aufsicht über die Sozialversicherungen keineswegs. Immerhin haben wir in Nordrhein-Westfalen, wie schon erwähnt, 360 landesunmittelbare Versicherungsträger, die im Jahre 1989 46 Milliarden DM umsetzen - überwiegend Beitragseinnahmen von den Versicherten, aber bei den beiden Landesversicherungsanstalten auch öffentliche Mittel aus den Steuern der Bürger.

Dazu noch ein Hinweis, weil Sie von Kapazitäten gesprochen haben: Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unterliegt auch der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes,

(Champignon (SPD))

- (A) und deren Haushaltsvolumen ist wesentlich höher als das der beiden nordrhein-westfälischen Landesversicherungsanstalten. Das nur als Merkposten!

(Kampmann (CDU): Das hat doch hiermit nichts zu tun!)

- Aber natürlich hat es etwas damit zu tun.

(Kampmann (CDU): Mit der BfA hat es nichts zu tun. Da beschließt doch kein Minister Heinemann!)

- Herr Kollege, wir werden es im Ausschuß intensiver beraten. Es hat eine Menge damit zu tun, glauben Sie es mir!

Der Minister hat in seiner Einbringungsrede bereits begründet, warum er dem Landesparlament gerade jetzt die Änderung bei der Aufsicht über die Sozialversicherung vorschlägt. Anlaß ist eine der wenigen Vorschriften im sogenannten Gesundheitsreformgesetz, die wir von uns aus vollinhaltlich begrüßen. Die Regelung des § 274 im 5. Buch des Sozialgesetzbuchs über die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Krankenkassenverbände hat das Ziel, die staatliche Aufsicht über die Krankenversicherung zu verstärken. Wir können dieses Ziel nur begrüßen.

- (B) Aufsicht ist das notwendige Gegenstück zur Selbstverwaltung. Die gesamte Sozialversicherung ist vom Grundgedanken der Selbstverwaltung getragen. Wir halten diesen Grundgedanken für zeitgemäßer denn je. Ich will nur am Rande bemerken, daß ein Kernstück einer wirklichen Reform der Krankenversicherung sein muß, die Strukturen des Krankenversicherungssystems modernen Erfordernissen anzupassen und die Selbstverwaltung in die Lage zu versetzen, die Interessen von Patienten, Beitragszahlern und Leistungserbringern wirklich zu einem sinnvollen Ausgleich zu führen oder, mit anderen Worten, die Prinzipien einer möglichst großen Effektivität im Gesundheitswesen mit denen einer sinnvollen Kostendämpfung in Einklang zu bringen.

Die Krankenversicherungsreform ist zwar nicht unser heutiges Thema, aber die von mir genannten Ziele stehen ebenfalls im Hintergrund, wenn es um staatliche Aufsicht geht. Denn Aufsicht ist kein Selbstzweck. Sie rechtfertigt sich aus der Zielsetzung, zur Wirtschaftlichkeit einerseits und zur Effektivität im Sinne der Patienten andererseits beizutragen.

Wie wird nun die Aufsicht am besten organisiert? Diese Fragestellung ist ja der eigent-

liche Gegenstand des uns vorliegenden Gesetzentwurfes. Im Prinzip haben wir einen dreistufigen Behördenaufbau. Wir haben in den Kreisen und kreisfreien Städten die Versicherungsämter, wir haben das Oberversicherungsamt in Essen, und wir haben das Ministerium als oberste Landesaufsichtsbehörde. Dieser Aufbau wird von den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs zum Teil vorgeschrieben, zum Teil nahegelegt.

So weit, so gut! Nur, die Zuständigkeitsverteilung zwischen diesen drei Ebenen ist zum Teil allenfalls aus historischen Prozessen zu erklären. Sachlich gesehen ist sie alles andere als logisch. Unmittelbare Aufsichtsfunktionen werden zum Teil von den örtlichen Versicherungsämtern, zum Teil unmittelbar von der obersten Landesbehörde wahrgenommen. Die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht ist aber keine ministerielle Aufgabe.

Wir begrüßen deshalb den Vorschlag der Landesregierung, das Oberversicherungsamt in Essen zu einem Landesversicherungsamt umzubauen, bei dem die Aufsichtsfunktionen konzentriert werden, soweit dies rechtlich möglich ist und soweit sie nicht sinnvollerweise auf der Ortsebene wahrgenommen werden.

Drei wünschenswerte Wirkungen werden hiermit erzielt: Das Ministerium wird von Verwaltungstätigkeiten entlastet und kann sich auf seine eigentlichen Aufgaben, nämlich auf das Grundsätzliche und die politisch schwierigen Zweifelsfragen in der Aufsicht beschränken. Die praktische Aufsicht wird von einer zentralen Stelle im Lande koordiniert. Soweit es verhältnismäßig rationell ist, werden Aufgaben auf dieser Ebene zentralisiert. Dies gilt vor allem für den Prüfdienst, der wegen des erforderlichen Sachverständnisses nicht auf örtliche Behörden delegierbar ist. Aufsichtsaufgaben bezüglich Krankenkassen werden von den örtlichen Versicherungsämtern wahrgenommen. Damit bleiben Ortsnähe und Ortsbezug erhalten.

Insgesamt, denke ich, daß wir einen vernünftigen Vorschlag der Landesregierung auf dem Tisch haben, den wir zügig beraten und verabschieden können. Das müssen wir allerdings auch, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eingliederung der Prüfdienste in den Landesdienst bis zum 1. Januar 1990 geschaffen sein müssen.

Präsident Denzer: Herr Abgeordneter, ich danke Ihnen. - Für die F.D.P.-Fraktion hat nunmehr Frau Abg. Thomann-Stahl das Wort. Bitte sehr, Frau Kollegin.

(C)

(D)

- (A) Frau Thomann-Stahl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Champignon, ich weiß nicht genau, wie Sie Ihre Funktion hier als Abgeordneter verstehen. Ich war nie der Meinung, daß der Minister das Parlament zur Beratung einlädt, sondern vielmehr der Meinung, daß das Parlament hier über Gesetze entscheidet und der Minister sie auszuführen hat.

(Beifall bei der F.D.P. und CDU)

Dieser Gesetzentwurf enthält ja einige politische Brisanz, die auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist. Ich will nur zwei Stichworte sagen. Es wurde eben schon darüber von Herrn Kollegen Kampmann gesprochen: Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten oder - ein anderes Problem -, anders gelagert: Errichtung oder Nichterrichtung von Betriebskrankenkassen.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die Selbstverwaltung abgestuft. Beamtenapparate sollen jetzt politische Entscheidungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Krankenversicherungs- und Rentenversicherungspolitik übernehmen. Der Minister muß sich alle fünf Jahre politisch verantworten. Eine Landesbehörde muß das nicht. Bei den Landesversicherungsanstalten - Herr Kollege Kampmann hat es eben schon gesagt - geht es immerhin um ein Volumen von 28 Milliarden DM, die Hälfte des Landeshaushaltes.

- (B) Die Genehmigung und Prüfung dieser Haushalte impliziert natürlich politischen Entscheidungen. Für diese politischen Entscheidungen ist auch der Minister verantwortlich. Die kann man nicht auf eine Landesbehörde - einen Beamtenapparat - delegieren. Wenn er das auch noch in einer Form tut, wie Herr Kollege Kampmann es angeführt hat, daß er die Betroffenen noch nicht einmal anhört und nicht einmal zu einer Stellungnahme zu seinem Gesetzentwurf auffordert, empfinde ich das schon als Skandal und als den Versuch, uns hier unter dem Motto "Das ist eine ganz harmlose Angelegenheit" eine politische Entscheidung unterzuschieben, deren Auswirkungen so schnell gar nicht übersehen werden können. Deshalb wird die F.D.P. im Ausschuß eine Anhörung beantragen, um hier weitere Klarheit zu schaffen.

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Frau Abgeordnete. - Für die Landesregierung hat nunmehr Herr Minister Heinemann das Wort.

Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte gedacht, das ist ein Gesetzentwurf, den ich

wirklich nur fünf Minuten begründen muß, und dann sind wir uns darüber sehr schnell einig. (C)

(Dreyer (CDU): Aufsicht schafft doch nicht die Selbstverwaltung!)

Frau Kollegin, ich versuche nicht, die Selbstverwaltung auf- oder abzustufen. Herr Blüm hat das mit seinem Gesetz getan. Ich kann nichts dafür, wenn es so ist. Die Eigenprüfung der Selbstverwaltung ist abgeschafft worden, und damit ist die Prüfung staatlichen Stellen übertragen worden. Ist das falsch, Herr Dreyer?

(Dreyer (CDU): Nein, das nicht!)

- Wenn ich mich irre, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich aufklären. Wenn das falsch ist, sagen Sie es mir.

Die Abschaffung der Eigenprüfung durch die Selbstverwaltung ist eine Einschränkung der Rechte der Selbstverwaltung. Die Prüfung ist auf den Staat übertragen worden. Nicht anderes mache ich. Mit dieser Prüfung mache ich keine Politik. Diese Prüfung ist für eine ordentliche Geschäftsführung erforderlich.

Herr Kollege Kampmann, Sie haben nicht nur zitiert, Sie haben teilweise wörtlich die Passagen des Briefes vorgelesen, den ich heute mit der Post bekommen habe. Im Grunde haben Sie Pech, daß auch Vorstände anscheinend von Geschäftsführungen falsch informiert werden. Es ist Ihr Pech, daß Sie vermutlich falsch informiert worden sind. (D)

Lassen Sie mich nun auch auf die Frage, ob das Amt des Direktors nur ein Übergangsamts sein soll, kommen. Erst einmal habe ich noch keinen bestellt; darüber werden wir uns noch sicherlich verständigen müssen. Zum Zweiten kann ich nie sagen, wenn jemand ein Amt bekommt, ob er das lange oder kurze Zeit behält. Es gibt welche, die resignieren. Ein Großteil verbessert sich dann, und ich weiß nicht, ob, wenn wir jemanden hier berufen, er bis zum 65. Lebensjahr berufen wird.

Ich hätte nie für möglich gehalten, daß Herr Doppmeier in den Bundestag gehen würde. Vor einem Jahr hat er das selbst noch nicht geglaubt, und genauso kann dieser Direktor eine andere Berufung bekommen und kann irgendwohin gehen. Dies ist eine Frage, die ich nicht beantworten kann

(Kuhl (F.D.P.): Wer hat das denn von Zöpel geglaubt?)

(Minister Heinemann)

- (A) Die Landesregierung hört bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen selbstverständlich die Betroffenen an, wenn durch die neue Regelung ihre Rechte berührt werden.

(Zuruf)

- Ich hatte Sie gerade positiv erwähnt. Das fällt mir zwar schwer, aber manchmal tue ich das auch.

(Kuhl (F.D.P.): Doppmeier hat schon einen Wahlkreis, Zöpel nicht!)

Nach meiner Überzeugung war dies bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall. Herr Kampmann, ich wollte Ihre Fragen beantworten, wenn ich darf. Im Sozialgesetzbuch steht: Die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten übt der Minister oder eine von der Landesregierung bestimmte Behörde aus. Mit der Übertragung der Rechtsaufsicht über die Landesversicherungsanstalten auf das neue Landesversicherungsamt schöpft die Landesregierung lediglich die durch das Bundesgesetz festgelegte Ermächtigung aus. Die Verlagerung der Aufsicht ist nichts anderes als eine rein organisatorisch begründete Zweckmäßigkeitentscheidung, die Befugnisse und Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung regelt. Rechte der Landesversicherungsanstalten oder ihrer Versicherten werden davon überhaupt nicht berührt.

- (B) Gründe für eine Anhörung der Landesversicherungsanstalten vermag ich deshalb auch nicht zu erkennen. Eher erkenne ich in den Forderungen der Landesversicherungsanstalten - insbesondere, wenn ich den Brief lese; das sage ich Ihnen deutlich - ein dort sehr stark ausgeprägtes Prestigebewußtsein.

Die Behauptung der Landesversicherungsanstalten, wegen ihrer politischen Bedeutung dürfe die Aufsicht über sie nicht delegiert werden, geht an der Sache vorbei. Sie übersehen, daß auch in Zukunft die politische Verantwortung für die Aufsicht über die Rentenversicherungsträger weiterhin bei mir verbleibt, denn ich habe gegenüber dem Landesversicherungsamt nicht nur Dienst- und Fachaufsicht, sondern in allen Aufsichtsfragen ein uneingeschränktes Weisungsrecht. Deshalb halte ich diese Regelung auch für eine sinnvolle.

Im übrigen ist selbstverständlich, daß mein Ministerium, unabhängig von der Ausübung der Aufsicht durch das Landesversicherungsamt, in all den Fragen mit den Landesversicherungsanstalten wie bisher Kontakt halten wird, soweit dies erforderlich ist.

(C) Was die vermeintliche Ungleichbehandlung der Landesversicherungsanstalten mit den Landesverbänden der Krankenkassen anbetrifft, die Sie angesprochen haben, so werden mit ihnen ausschließlich Gespräche über die Delegation der Prüfung nach § 274 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches geführt. Gespräche darüber gab es selbstverständlich auch mit den Landesversicherungsanstalten, Herr Kampmann. Ich sage es gerade Ihnen, Herr Kampmann, weil sie ausgeführt haben, wir hätten nicht mit ihnen gesprochen.

(Kampmann (CDU): Richtig.)

- Das ist falsch. Ich wiederhole jetzt, was ich gesagt habe.

(Kampmann (CDU): Dann haben die Gespräche erst heute nachmittag stattgefunden!)

- Ach was, vor gut einem Jahr hat Ihnen mein Staatssekretär schon mitgeteilt, wie der Weg aussieht.

(Kampmann (CDU): Sie sind doch noch nicht einmal zu einem Antrittsbesuch bei der LVA in Münster gewesen!)

- Also, Herr Kampmann, machen Sie sich nicht lächerlich. Ich bin der erste Minister gewesen, der überhaupt auf einer Belegschaftsversammlung bei einer Landesversicherungsanstalt gewesen ist. Ich habe bei der Landesversicherungsanstalt in Münster gesprochen. (D)

(Kampmann (CDU): Auf Einladung der ÖTV, aber nicht der LVA!)

- Dabei habe ich den Direktor besucht. Ich habe nicht soviel Zeit, daß ich jeden Direktor einer Krankenkasse oder einer LVA besuchen kann. Wenn der Direktor einer LVA etwas von mir will, hat er zum Minister zu kommen, und nicht umgekehrt.

(Zurufe von der CDU)

Das sage ich Ihnen deutlich. Der Herr hat mehr Zeit als ich. Der Direktor einer Landesversicherungsanstalt hat mehr Zeit als ein Minister. Wenn es anders wäre, würde ich meine Aufgaben in der Regierung nicht erfüllen.

(Zustimmung bei der SPD)

Mit den Krankenkassen und mit den Landesversicherungsanstalten ist gesprochen worden. Wenn jetzt behauptet wird, wir hätten nicht mit ihnen gesprochen, dann ist das

(Minister Heinemann)

(A) falsch; es ist unbegründet. Wir haben ihnen das Entsprechende mitgeteilt.

Ich füge aber hinzu: Die Krankenkassen und die Landesversicherungsträger werden von mir nicht gehört. Sie haben kein Anhörungsrecht. Anhörungsrecht hat der Landtag. Ich höre, was der Landtag will und was der Landtag beschließt, und das führe ich aus.

(Kampmann (CDU): Und dann nehmen die Versicherungsträger das nur zur Kenntnis?!)

- Eben, und dafür sind sie zuständig - und nichts anderes.

Nun zu dem Vorwurf, es gebe weder im Bund noch in einem Bundesland eine dem Gesetzentwurf vergleichbare Regelung! Auch das ist nicht richtig. Diese Behauptung ist schlichtweg falsch.

In Schleswig-Holstein wird seit mehr als zwanzig Jahren die Aufsicht über die dortige Landesversicherungsanstalt uneingeschränkt vom dortigen Landesaufsichtsamt ausgeübt. Auch die Kompetenzregelung im Bund stimmt mit der von der Landesregierung vorgeschlagenen Neuregelung für Nordrhein-Westfalen überein. Mit Ausnahme der Haushaltsprüfung übt nämlich gerade das Bundesversicherungsamt und nicht der Bundesminister für Arbeit die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger aus. Ich sehe deshalb keinen Hinderungsgrund, die Aufsicht über die Rentenversicherungsträger in Nordrhein-Westfalen auf das Landesversicherungsamt zu übertragen, wenn wir ein solches neu gründen.

(B)

Alles andere ist eine Unterstellung, die wirklich jeder Grundlage entbehrt.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Minister. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Die Beratung ist damit geschlossen.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend -, an den Haushalts- und Finanzausschuss und an die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne". Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Dies ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe nunmehr Punkt 7 der Tagesordnung auf: (C)

#### Schließung von Justizvollzugsanstalten

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/4266

Beschlußempfehlung und Bericht des  
Rechtsausschusses  
Drucksache 10/4629

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abg. Mayer von der Fraktion der SPD das Wort.

Mayer (Düsseldorf) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In dem Antrag der CDU-Fraktion vom 12. April 1989 - Drucksache 10/4266 - wird der Justizminister im Anschluß an die Erörterung im Rechtsausschuß 1987 aufgefordert, nicht von Fall zu Fall den Rechtsausschuß zu unterrichten, sondern ein Gesamtkonzept für Nordrhein-Westfalen vorzulegen, das die derzeitige und zukünftige Nutzung der bestehenden Vollzugseinrichtungen beschreibt.

In der Plenarsitzung vom 26. April 1989 wurde der Antrag dem Rechtsausschuß überwiesen.

Im Rechtsausschuß wurde einstimmig, also mit den Stimmen aller Parteien, am 16. August 1989 entschieden, den Antrag für erledigt zu erklären. Grundlage dieser Entscheidung war die Vorlage des "Vollzugskonzeptes Nordrhein-Westfalen 2000", das die Fortentwicklung des Strafvollzuges in den nächsten zehn Jahren beschreibt. (D)

Wir gehen als Sozialdemokraten davon aus, daß die einvernehmlich im Rechtsausschuß beschlossene Beschlußempfehlung weiterhin gilt.

Wir gehen weiterhin als Sozialdemokraten von der eindeutigen Zusage des Justizministers Dr. Krumsiek aus, den Rechtsausschuß rechtzeitig zu unterrichten, wenn hinsichtlich der Schließung von Vollzugseinrichtungen eine Entscheidung seitens des Ministeriums getroffen werden muß.

Die Aspekte, die bei der Umgestaltung oder Aufgabe einer Einrichtung eine wesentliche Rolle spielen können und die die CDU in ihrem Antrag schwerpunktmäßig beschreibt, nämlich die Möglichkeit der Realisierung von Maßnahmen des Behandlungsvollzuges, heimatnahe Unterbringung, soziale Belange der Bediensteten sowie Kostengesichtspunkte, werden von uns Sozialdemokraten voll geteilt und nicht in Frage gestellt.